

I. An Fachgebiet Stadtplanung

- Nur per E-Mail -

**Bebauungsplan "Kindergarten Mühlstraße"  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
BauGB  
Stellungnahmeersuchen vom 03.01.2023**

Das Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz gibt zu o.g. Bebauungsplan folgende gebündelte Stellungnahme ab:

1. Wasserrecht/ Landwirtschaft

Wasserrechtliche und landwirtschaftliche Belange sind bei der o.g. Vorhabenplanung nicht betroffen.

2. Sachgebiet Arbeitsschutz

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen hat die Gewerbeaufsicht als zuständige Fachbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) darauf hinzuweisen, dass dem Gedanken eines wirksamen Immissionsschutzes Rechnung getragen wird (prophylaktischer Immissionsschutz).

Die gesetzlichen Grundlagen sind verankert in §§ 1 und 1a Baugesetzbuch, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind, und in der Bestimmung des § 50 BImSchG.

Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftigen Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Eigene Planungsabsichten, die das Vorhaben berühren könnten bestehen nicht.

Gegen das Vorhaben bestehen seitens des SG Arbeitsschutz keine grundsätzlichen Bedenken.

### 3. Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Klima

Es bestehen keine Bedenken.

#### **Hinweis:**

Eine Betroffenheit durch Hochwasser kann für diese Fläche nicht ausgeschlossen werden, da für den Ooser Landgraben bzw. Morgengraben in diesem Bereich keine amtliche HWGK vorliegt.

### 4. Sachgebiet Naturschutz

Als untere Naturschutzbehörde nehmen wir zu dem geplanten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Die zu überplanende Fläche auf Flst. Nr. 549/1, Gemarkung Sandweier liegt im Außenbereich. Schutzgebiete nach §§ 23 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen. Auf den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ kartiert.

Unsere Nebenbestimmungen enthalten die Eingaben unserer Naturschutzfachkraft:

Aufgrund der nur temporären Errichtung der Containeranlage (Rückbau ca. Ende 2027), wird von einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß §§ 13 ff BNatSchG abgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass nach Rückbau der baulichen Anlagen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen bestehen bleiben.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering als möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Lebensstätten der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG geschützten Tierarten einzubinden:

- a) Zum Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes darf die Rodung, Fällung und der Rückschnitt von Gehölzbeständen nur in der Zeit vom 01.10.-28./29.02. erfolgen.
- b) Zum Schutz von streng geschützten Arten ist für das Bebauungsplan- und das anschließende Baugenehmigungsverfahren ein ökologischer Sachverständiger einzubinden. Es ist davon auszugehen, dass sich auf der Fläche streng geschützte Eidechsen aufhalten. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen sind frühzeitig geeignete Vorkehrungen zum Schutz streng geschützter Arten vorzunehmen. Eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat zu erfolgen.
- c) Zur Vermeidung einer Anlockwirkung von Insekten und Fledermäusen sind notwendige Außenbeleuchtungen nach derzeitigem Stand der Technik wie folgt auszuführen:
  - Verwendung von Leuchtmittel mit warm-weißem Licht (max. 3.000 Kelvin).
  - Verwendung von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen.

- Insektenfreundliche Konstruktion der Leuchtgehäuse (Staubdicht, d.h. dicht gegen Eindringen von Insekten, Oberflächentemperatur des Gehäuses max. 40°C).
  - Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen von oben nach unten, d.h. keine Lichtabstrahlungen in die Horizontale.
  - Möglichst Verwendung von Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren sowie Dimmfunktionen.
- d) Zur Vermeidung erhöhter Kollisionsverluste von Vögeln an spiegelnden Fassaden, Fenstern oder sonstigen Verglasungen sind folgende Maßgaben einzuhalten:
- Glasflächen sind grundsätzlich mit einem verminderten Außenreflexionsgrad nach dem neuesten Stand der Technik auszuführen (derzeitiger Stand der Technik: Außenreflexionsgrad max. 15 %). Ausgenommen davon sind Lochfassaden mit Fenster < 1,5 m<sup>2</sup> oder einer Scheibenbreite < 50 cm, soweit ein Außenreflexionsgrad von 30 % nicht überschritten wird.
  - Glasbrüstungen, Durchsichten, freistehende Glasflächen, Eckverglasungen, großflächige Verglasungen und Glasfassaden sind nur zulässig, wenn sie mit hochwirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt werden. Fachliche Hinweise dazu gibt es in folgenden Broschüren: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas u. Licht /Schweizerische Vogelwarte Sempach“ ([https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf)), „Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster“ der Wiener Umweltschutzgesellschaft 2019 (<https://www.wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster.pdf>)
- e) In den Erschließungsflächen installierte Ablaufschächte zur Entwässerung sind so zu gestalten, dass sie keine Fallenwirkung auf bodengebundene Tiere ausüben, z. B. durch entsprechende Sicherungen oder Wiederausstiegshilfen.
- f) Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit dem kartierten FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ dürfen nicht als Freilauffläche des Kindergartens genutzt werden.

## 5. Naturschutzbeauftragter

Vom Bau des Kindergartens sind keine Schutzgebiete direkt betroffen.

Das östlich liegende FFH-Gebiet 7214-342 und das nördlich liegende FFH-Gebiet 7114-311 wird durch die Bautätigkeit temporär und die zu erwartende Lärmbelastung dauerhaft beeinträchtigt.

Da sich im Nahbereich des Baugeländes durch das Vorhandensein der Sportanlagen und der Wohnbebauung bereits Lärmemitteln befinden, wird die neuerliche Belastung derzeit als unerheblich eingeschätzt.

Das zu bebauende Gelände weist einen ruderalen Charakter auf. Hier ist mit einem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Ein Vorkommen ist im Vorfeld zu prüfen.

Wir bitten insgesamt um weitere Beteiligung im Verfahren.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. [REDACTED]